

§1 Der Lord hat immer Recht.

§2 Sollte der Lord einmal nicht Recht haben, dann tritt automatisch §1 in Kraft.

§3 Der Orden wider die Dunkle Sonne erkennt die alleinige Souveränität des Landesoberhauptes des Reiches Öargen an und unterordnet sich seiner Befehlsgewalt. Der Orden verpflichtet sich zu Rat und Hilfe dem Landesoberhaupt gegenüber.

§4 Alle Mitglieder des Ordens und deren Angehörige erhalten im Gegenzug dazu das Recht auf Staatsbürgerschaft im Reiche Öargen. Sie erhalten das Recht auf Schutz und Schirm von den Landesherrn.

§5 Das Oberhaupt des Ordens wider die Dunkle Sonne wird im Range eines Senators aufgenommen in das Gremium welches genannt „Erstenrat des Reiches Öargen“ (Consilium Principis).

Abs.2 Er erhält somit das Recht, an den Beratungen des Erstenrates teilzunehmen und mit den anderen Ratsmitgliedern zu einer Entscheidung zu gelangen.

Abs.3 Die Entscheidung muss einstimmig sein.

Abs.4 Sollte die Entscheidung nicht einstimmig ausfallen, ist so lange mit der Versammlung fortzufahren, bis es zu einer einstimmigen Entscheidung gekommen ist.

Abs.5 Die Entscheidung wird dem Landesoberhaupt mitgeteilt und findet bei dessen Entscheidungsfindung erhebliche Berücksichtigung.

§6 Der Orden wider die Dunkle Sonne muss sich den Entscheidungen des Landesoberhauptes und des Erstenrates fügen.

Abs.1 Es sei denn, sie widersprechen den religiösen Grundsätzen des Ordens.

Abs.2 Diese Grundsätze müssen in einem Katalog zusammengefasst werden, so dass es keinerlei Anlass zu Zweifel geben mag.

§7 Der Orden wider die Dunkle Sonne erhält das Recht, religiöse Streitigkeiten mit Nicht-Öargenern in eigenem Sinne und nach eigenem Ermessen militärisch zu lösen.

Abs.1 Dieses Recht besteht nicht, wenn es sich um politische Bündnispartner des Reiches Öargen handelt. In diesem Falle ist eine Erlaubnis des Landesherrn und des Erstenrates erforderlich.

Abs.2 Dieses Recht besteht weiterhin nicht, wenn zu befürchten steht, dass durch die militärische Lösung politische Nachteile für das Reich Öargen entstehen könnten. Auch hier ist die Erlaubnis des Landesherrn und des Erstenrates notwendig.

Abs.3 Sollten der Landesherr oder einer oder alle Senatoren des Erstenrates zu einer Entscheidungsfindung nicht zur Verfügung stehen, so ist der höchste direkte Vertreter des Landesherrn dazu ermächtigt.

§8 Die hierarchische Befehlsstruktur des Ordens wider die Dunkle Sonne bleibt bestehen. Das heißt, Mitglieder des Ordens sind nur Höheren ihres eigenen Ordens zum Befehlsgehorsam verpflichtet.

Abs.1 Ebenso sind Offiziere des Ordens wider die Dunkle Sonne nur Mitgliedern ihres eigenen Ordens und deren Angehörigen gegenüber weisungsbefugt.

Abs.2 Ausnahmen, die ebenfalls über Mitglieder des Ordens bedingt weisungsbefugt sind:

- Der Landesherr und dessen direkter Vertreter, der mit den Landesgeschäften betraut ist.

Abs.3 Eine weitere Ausnahme ist die von einem höheren Offizier des Ordens wider die Dunkle Sonne befohlene Ein- oder Unterordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Ordens wider die Dunkle Sonne unter den Befehl eines Offiziers eines anderen Öargener Ordens oder der Landestreitmacht. Dies gilt selbstverständlich auch im Gegenzug.

§9 Der Orden wider die Dunkle Sonne ist verpflichtet, die landesüblichen Abgaben und Steuern zu entrichten.

§10 Der Orden wider die Dunkle Sonne erhält das Recht, ihm zur Verfügung gestelltes Land zu bebauen, bewirtschaften und die Früchte seiner Arbeit selbst zu behalten oder damit Handel zu treiben.

Abs.1 Alle Öargener Einwohner auf dem zur Verfügung gestellten Land unterliegen der Gerichtsbarkeit und den üblichen Abgaben und Steuern des Ordens wider die Dunkle Sonne, soweit diese den landesüblichen Rahmen nicht zu sehr überschreiten.

§11 Dem Orden wider die Dunkle Sonne ist es untersagt, im Öargenischen Reich zu missionieren oder Nichtmitgliedern seinen Glauben zu lehren.

Abs.1 Es ist dem Orden wider die Dunkle Sonne weiterhin untersagt, andere Religionsausübungen, insbesondere die des Großen Schattens, zu unterbinden oder Einfluss darauf zu nehmen, sofern sie nicht beabsichtigt störend auf die Religionsausübung des Ordens sind.

§12 Der Orden wider die Dunkle Sonne erhält jedoch das Recht, jeden, den er wünscht, in den Orden aufzunehmen. Dies schließt auch Öargener Bürger mit ein.

Abs.1 Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes, welches Öargener Bürger ist, muss allerdings auf einer beidseitigen freiwilligen Zustimmung erfolgen.

Die praktischen Dinge:

1. Der Orden wider die Dunkle Sonne erhält das Recht, den kompletten Nordflügel von Castle Stormhill zu bewohnen, bis zur Fertigstellung der eigenen Ordensfeste. Es müsste allerdings die eine oder andere „kleine“ Renovierungsmaßnahme vorgenommen werden.
2. Der Ordensführung ist es ebenfalls erlaubt, an der gräflichen Tafel mit zu speisen. Das schließt auch alkoholberauschte Abende mit gemeinsamen Visionen eines erneuerten großen Öargenischen Reiches mit ein.
3. Die Nutzung einiger Kellerräume, z.B. zum Bierbrauen oder als Folterkammer, ist ebenfalls gestattet.
4. Das Betreten der Katakomben unterhalb der Burg ist jedoch jedem Mitglied des Ordens strengstens verboten („Zur eigenen Sicherheit“, so Lord Öargen).
5. Die Mitbenutzung der gräflichen Kogge, z.B. zum Umzug oder zum Handel, ist ebenfalls gestattet (ist eigentlich auch das einzige Schiff außer ein paar Fischer-Nussschalen auf Öargen-Inland).

6. Die Jagd in den Wäldern ist nur den Obersten des Ordens gestattet. Alles andere zählt als Wilderei.
7. Die Gottesdienste des Ordens können in der großen Halle über dem Refektorium angehalten werden. Bitte hinterher aufräumen!
8. Zur Entlastung der einzelnen Orden (Schwarze Garde und Wider die Dunkle Sonne) sollte die Burgwache im Wechsel gehalten werden.
9. Die blutrote Sauerkirschmarmelade gehört Lord Dargen!

